



© Klaus Eppele - Fotolia.com

Die neue Härtefallregelung der geminderten Arbeitsfähigkeit

Seit 1.1.2011 besteht mit der Härtefallregelung ein eng gefasster zusätzlicher Tatbestand für eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit. Die Untersuchung widmet sich aktuellen praktischen Fragen bei der Vollziehung dieses neuen Tatbestandes.

A. Einleitung und Entstehungsgeschichte¹

Mit Inkrafttreten 1.1.2011² enthält das Recht der geminderten Arbeitsfähigkeit seit dem BudgetbegleitG (BBG) 2011³ eine neue Härtefallregelung für Versicherte ab Vollendung des 50. Lebensjahres. Im Folgenden wird vorrangig auf die Rechtslage im ASVG⁴ eingegangen, die Parallelregelungen im GSVG und BSVG⁵ werden allerdings – soweit erforderlich – erwähnt.

Die Vorarbeiten zur Härtefallregelung gehen zurück auf die 23. GP, in der von BM Dr. Erwin Buchinger das **Projekt „Invalidität im Wandel“** eingerichtet wurde, im Zuge dessen die Umsetzung eines wesentlichen Punktes des Regierungsprogramms vorbereitet werden sollte.⁶ Im damaligen Regierungs-

programm⁷ findet sich folgender Auftrag: „Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Sozialpartnern, Regierungsvertretern und anderen Experten soll bis 1.1.2008 Vorschläge zu einer Neuordnung des Invaliditätspensionsrechts erarbeiten. Bei der Zuerkennung der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (in weiterer Folge Invaliditätspensionen) werden verschiedene Berufsgruppen ungleich behandelt. Auch in diesem Bereich ist eine Harmonisierung anzustreben. Für ältere Personen, die wegen ihrer geminderten Arbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, aber die Anforderungen für eine Invaliditätspension noch nicht erfüllen, ist zu prüfen, ob eine Verbesserung erreicht werden kann.“ Als Ergebnis konnte unter meiner Leitung eine Arbeitsgruppe knapp vor dem (vorzeitigen) Ende der 23. GP einen Sozialpartnerkompromiss auf



Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch

ist Professor für Medizinrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht und Vorstand des Instituts für Recht der sozialen Daseinsvorsorge und Medizinrecht der Universität Linz.

¹ Sehr herzlichen Dank für Diskussion und wertvolle Hinweise schulde ich Dr. Peter Dumpfhart und Hofrat Dr. Friedrich Fellingner.

² § 658 Abs. 1 Z 1 ASVG; begleitet wird die Neuregelung von einer jährlichen Evaluierung – vgl. § 79c ASVG; die ursprüngliche Befristung der Neuregelung mit 31.12.2015 wurde mittlerweile aufgehoben, sodass es sich um Dauerrecht handelt (Aufhebung des § 658 Abs. 1 Z 1 ASVG durch Art. 48 Teil 2 Z 12a des 2. StabG 2012, BGBl. I 2012/35).

³ BGBl. I 2010/111.

⁴ § 255 Abs. 3a und 3b ASVG i. d. F. BGBl. I 2010/111 sowie § 273 Abs. 3 ASVG i. d. F. BGBl. I 2011/122.

⁵ § 133 Abs. 2a und 2b GSVG und § 124 Abs. 1a und 1b BSVG jeweils idF BGBl. I 2010/111.

⁶ Ausführlich Resch, Beginn der Gespräche für eine Neuregelung der „Invaliditätspension“, zuvo 2007/47, 58.

⁷ Veröffentlicht unter www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=19542 (Abfragedatum 8.4.2012).

Expertenebene (darin lag die klare Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe) ausverhandeln. Das damalige Endpapier formuliert folgende Eckpunkte:⁸ „Eine neue Härtefallregelung soll in der Praxis für ungelernete Arbeiter und Bauern relevant werden und soll auf eine sehr kleine Zahl von Härtefällen beschränkt bleiben. Die Härtefallregelung soll Versicherten ab 50 zugutekommen, die ein sehr stark medizinisch eingeschränktes Leistungskalkül haben (nur mehr leichte Tätigkeiten im Sitzen oder nur mehr leichte Tätigkeiten in einem nichtkontinuierlichen Arbeitsablauf). Nötig ist hier neben der prekären gesundheitlichen Situation zusätzlich eine schlechte Arbeitsmarktprognose im Hinblick auf eine zumutbare Beschäftigung.“ Im Regierungsprogramm⁹ der 24. GP findet sich im Bereich der geminderten Arbeitsfähigkeit folgendes Vorhaben: „Qualifizierter Schutz für Menschen mit erheblichen Gesundheitsschäden (Härtefallregelung bei eingeschränktem Leistungskalkül)“, die Umsetzung erfolgte – wie eingangs erwähnt – mit dem BBG 2011.

In den Beratungen der Arbeitsgruppe ging es bei der Härtefallregelung vorrangig um ein Problem des BSVG: Tragendes Beispiel waren Landwirte, die nach einem Schlaganfall nur mehr leichte Tätigkeiten im Sitzen ausführen können, ohne Geldleistungen der PV oder AIV beanspruchen zu können. In den anderen SV-Gesetzen stellt sich das Problem nicht derart krass, da auch DN ohne Berufsschutz durch die AIV abgesichert sind und für GSVG-Versicherte z. T. ein Leistungsbezug aus der AIV in Betracht kommt,¹⁰ jedenfalls aber eine EU-Pension gemäß § 133 Abs. 2 GSVG ab dem 50. Lebensjahr bei Erfordernis der persönlichen Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebs möglich ist.¹¹ Die Neuregelung wurde aber (obwohl auf den ersten Blick naheliegend) nicht auf das BSVG beschränkt, da das Regierungsprogramm den Auftrag zur Harmonisierung der Systeme gab.

Dass die unverbindlichen Beratungen einer beratenden Kommission des zuständigen Bundesministeriums¹² für die Auslegung der Neuregelung ausnahmsweise rechtliche Relevanz genießen, ergibt sich daraus, dass die Beratungsdokumente ausführlich redigiert

und vom BMASK veröffentlicht worden sind¹³ und in weiterer Folge in der maßgeblichen RV ausdrücklich auf die Vorarbeiten dieses Projekts Bezug genommen und festgehalten wird, dass die RV auf diesen Vorarbeiten aufbaut.¹⁴ Der in der 24. GP ausgearbeitete Gesetzestext hat nur z. T. die Ergebnisse der Arbeitsgruppe (welche ja selbst keinen Gesetzestext ausformuliert hat) übernommen, wobei sich bei der Ausformulierung des Gesetzestextes offenbar gerade das tragende Anliegen einer sehr eng gefassten Härtefallregelung insofern ausgewirkt haben dürfte, als das maßgebliche Leistungskalkül (siehe Punkt D 4) sehr eng gefasst worden ist.

B. Inhalt der Neuregelung

Das Gesetz arbeitet in § 255 Abs. 3a ASVG mit fünf kumulativen Tatbestandsvoraussetzungen: Die versicherte Person

- ⇒ war „nicht überwiegend in erlernten oder angelegten Berufen im Sinne der Abs. 1 und 2 tätig“,
- ⇒ muss das 50. Lebensjahr vollendet haben (Z 1),
- ⇒ muss mindestens zwölf Monate unmittelbar vor dem Stichtag als arbeitslos i. S. d. § 12 AIVG gemeldet gewesen sein (Z 2), wobei diese Voraussetzung im BSVG fehlt (dazu Punkt D 2),
- ⇒ muss mindestens 360 Versicherungsmonate, davon mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben haben (Z 3) und
- ⇒ kann nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet sind, ausüben und es ist zu erwarten, dass sie einen Arbeitsplatz in einer der physischen und psychischen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung von ihrem Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangen kann (Z 4).

§ 255 Abs. 3b ASVG definiert die Tätigkeiten nach Abs. 3a Z 4 als „leichte körperliche Tätigkeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck und vorwiegend in sitzender Haltung ausgeübt werden und/oder mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen“.

C. Materialien und Normzweck

Die RV zum BBG 2011 erläutert die Neuregelung wie folgt (Hervorhebungen durch den Verfasser): „Für stark leistungseingeschränkte ungelernete Arbeitnehmer und für bestimmte selbständig Erwerbstätige (nämlich Bäuerinnen und Bauern), die das 50. Lebensjahr erreicht bzw. überschritten, aber

8 Resch, Abschluss der Expertengespräche über eine Neuregelung der Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, zuvo 2008/58, 85.
 9 www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966 (Abfragedatum 8.4.2012).
 10 Vgl. § 3 und § 15 Abs. 5 AIVG (siehe dazu Punkt D 2).
 11 Zu den dortigen Fallgruppen ausführlich Fördermayr, Aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Erwerbsunfähigkeitspension ab 50 gemäß § 133 Abs. 2 GSVG, zuvo 2007/73, 103 ff.
 12 § 8 BMG 1986.
 13 BMASK (Hrsg.), Invalidität im Wandel (2009).
 14 RV zum BBG 2011, 981 BlgNR 24. GP 190 ff.





© lunaandmo - Fotolia.com

„Die neue Härtefallregelung wird in der Praxis für Bäuerinnen und Bauern sowie ungelernete Arbeiter, die ein sehr stark medizinisch eingeschränktes Leistungskalkül haben ..., relevant werden und soll auf eine sehr kleine Zahl von Härtefällen beschränkt bleiben.“

das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die die Voraussetzungen für den besonderen Berufsschutz etwa nach § 255 Abs. 4 ASVG nicht erfüllen, soll ein spezieller Verweisungsschutz die derzeit judizierte weite Verweisung auf den gesamten Arbeitsmarkt zu einer Verweisbarkeit in einem engen Segment einschränken und so diesen Menschen einen Zugang zu einer Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension bzw. zu einer entsprechenden Rehabilitation öffnen. Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es also, jene Berufsverweisungen, die bisher zu Härtefällen geführt haben, zu vermeiden.¹⁵ „Nötig ist somit neben der **prekären gesundheitlichen Situation** eine **schlechte Arbeitsmarktprognose im Hinblick auf eine zumutbare Beschäftigung**. Die neue Härtefallregelung wird in der Praxis für Bäuerinnen und Bauern sowie ungelernete Arbeiter, die ein sehr stark medizinisch eingeschränktes Leistungskalkül haben (das heißt nur mehr **leichte Tätigkeiten im Sitzen oder in einem nichtkontinuierlichen Arbeitsablauf ausüben können**), relevant werden und soll auf eine **sehr kleine Zahl von Härtefällen** beschränkt bleiben.“¹⁶ Meines Erachtens bringen die Materialien ungeachtet ihrer Kürze eine klare Zielrichtung des Gesetzgebers zum Ausdruck.

D. Problemstellungen

1. Einschränkung auf Personen ohne Berufsschutz

Erste Tatbestandsvoraussetzung der Regelung im ASVG ist, dass die versicherte Person nicht überwiegend in erlernten oder angelegten Berufen tätig

war.¹⁷ Folgerichtig schließt der OGH, dass die Härtefallregelung generell nicht zur Anwendung gelangen kann, wenn die versicherte Person Berufsschutz genießt.¹⁸ Darin sieht der OGH zu Recht auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken.^{18a} Daher kommt nach Ansicht des OGH die Härtefallregelung bei Angestellten nur dann in Betracht, wenn die versicherte Person keinen Berufsschutz nach § 273 Abs. 1 ASVG i. d. F. SRÄG 2011 genießt und daher nach § 273 Abs. 2 ASVG auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar ist.¹⁹ Eine entsprechende Regelung im GSVG und BSVG fehlt. Sieht man den sachlichen Grund für diese Differenzierung darin, dass nach diesen Gesetzen kein Berufsschutz vorgesehen sei, müsste man konsequenterweise den § 133 Abs. 2 GSVG (erleichterter Zugang ab 50 bei Erfordernis der eigenen Mitarbeit im Unternehmen) herausheben: Es liegt nämlich ein dem § 255 Abs. 2 ASVG vergleichbarer Berufsschutz vor, sodass man in Wertungseinheit mit der Regelung im ASVG auch in den Fällen des § 133 Abs. 2 GSVG die Härtefallregelung generell ausschließen müsste.²⁰ Kann man sich dieser – meines Erachtens allerdings richtigen – Überlegung nicht anschließen, so würde doch eine allfällige EU-Pension gemäß § 133 Abs. 2 GSVG (erleichterter Zugang ab 50 bei Erfordernis der eigenen Mitarbeit im Unternehmen) als lex specialis der Härtefallregelung vorgehen.²¹

Erreicht die versicherte Person das Anfallsalter für eine IP gemäß § 255 Abs. 4 ASVG²² (das nunmehr schrittweise von 57 auf 60 erhöht wird²³), ist nach dem Wortlaut alleine deshalb die Anwendung der Härtefallregelung nicht ausgeschlossen: Soweit die

Klarer Normzweck ist der Schutz von Versicherten in einer prekären gesundheitlichen Situation mit einer Einschränkung auf eine sehr kleine Zahl von Härtefällen.

¹⁵ RV 981 BlgNR 24. GP 205.

¹⁶ RV 981 BlgNR 24. GP 206.

¹⁷ § 255 Abs. 3a 1. HS ASVG.

¹⁸ OGH 14.2.2012, 10 ObS 173/11f und jüngst 5.6.2012, 10 ObS 71/12g sowie (noch eingeschränkt auf die Rechtslage vor dem SRÄG 2011) bereits OGH 17.1.2012, 10 ObS 146/11k (betr. § 273 ASVG).

^{18a} OGH 5.6.2012, 10 ObS 71/12g.

¹⁹ OGH 14.2.2012, 10 ObS 173/11f und 5.6.2012, 10 ObS 71/12g; vgl. auch OGH 13.3.2012, 10 ObS 149/11a.

²⁰ Vgl. m. w. N. zur Judikatur Fördermayr, Geminderte Arbeitsfähigkeit (2009), 153 f.

²¹ So wohl auch Ivansits/Weißensteiner, DRdA 2011, 176 f.

²² Beziehungsweise § 133 Abs. 3 GSVG und § 124 Abs. 2 BSVG.

²³ Mit dem 2. StabG 2012 (BGBl. I 2012/35) jeweils mit einer Einschleifregelung im Übergangsrecht.

Person die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pension erfüllt, geht diese als *lex specialis* vor (und es liegt aus diesem Grund kein Härtefall i. S. d. Abs. 3a vor); erfüllt sie aber die durchaus strengen Voraussetzungen des § 255 Abs. 4 ASVG nicht, stehen weder Wortlaut noch Normzweck einer Anwendung der Härtefallregelung entgegen.

2. Meldung als arbeitslos (Z 2)

a) Gilt Z 2 auch für GSVG-Versicherte ohne Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung?

Nur die Regelungen im ASVG und GSVG verlangen eine Meldung als arbeitslos i. S. d. § 12 AIVG für mindestens zwölf Monate unmittelbar vor dem Stichtag (Z 2). Wie im ASVG und GSVG (dort jeweils in der Z 4) findet sich aber auch im BSVG in der Z 3 als Tatbestandsmerkmal eine negative Arbeitsmarktprognose, wonach zu erwarten sein muss, dass eine zumutbare Tätigkeit innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Der Grund, warum abweichend vom ASVG und vom GSVG im BSVG eine zwölfmonatige Arbeitslosenmeldung nicht verlangt wird, ist den Materialien nicht zu entnehmen. Hier ist in Erinnerung zu rufen, dass Leistungen der AIV nicht nur den im ASVG Krankenversicherten offenstehen, sondern auch GSVG-Versicherte zwei Möglichkeiten haben, zu Leistungen nach dem AIVG zu gelangen. Einerseits können sie zeitlich unbeschränkt auf Anwartschaftszeiten vor Eintritt in die Selbständigkeit zurückgreifen,²⁴ das ist eine Option, die vermutlich einem GSVG-Versicherten häufig zur Verfügung stehen wird, erfolgt doch in den meisten Fällen der Eintritt in das Erwerbsleben im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und es wird erst in späteren Jahren die Selbständigkeit als GSVG-Versicherter gewagt: Waren sie vor ihrer selbständigen

Tätigkeit zumindest fünf Jahre arbeitslosenversichert, kommt ein Leistungsbezug bereits aufgrund dieser u. U. weit zurückliegenden Zeiten in Betracht. Andererseits besteht nur für GSVG-Versicherte die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der AIV gemäß § 3 AIVG. Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung gemäß § 3 AIVG steht BSVG-Versicherten nicht offen, die unbefristete Rahmenfristerstreckung gilt dagegen für alle selbständigen Erwerbstätigen, somit auch für BSVG-Versicherte, wenngleich bei den Bauern (im Vergleich zu den GSVG-Versicherten) statistisch wesentlich seltener vor der Tätigkeit als Landwirt wenigstens fünf Jahre einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ausgeübt worden sind.²⁵

Damit bleibt die Frage offen, was mit **GSVG-Versicherten ist, die keine Möglichkeit für einen Leistungsbezug aus der AIV** haben: Müssen auch diese Personen ohne sozialen Schutz ein Jahr ohne Anspruch auf Leistungsbezug gemeldet sein oder genügt dort (entgegen dem Wortlaut) wie bei den BSVG-Versicherten die Erfüllung der Z 4 (negative Arbeitsmarktprognose)? Zur Beantwortung dieser Frage ist auf den Normzweck der Z 2 (i. V. m. Z 4) einzugehen.

Die Härtefallregelung bildet unzweifelhaft – wie die Entstehungsgeschichte belegt – einen sozialpartnerschaftlichen Kompromiss. Ein denkbare Motiv des Gesetzgebers wäre dabei, dass nach seiner Konzeption das Risiko des Härtefalls in wirtschaftlicher Hinsicht zwischen AIV und PV zeitlich aufgeteilt werden sollte. Man könnte also in der Z 2 eine Regelung sehen, die ein Risiko zeitlich befristet zuerst der AIV und dann der PV zuweist. Aus diesem Blickwinkel betrachtet würde auch im GSVG die Z 2 **das Risiko des ersten Jahres von Arbeitslosigkeit der AIV** zuweisen, mag auch in diesem ersten Jahr bereits unzweifelhaft eine negative Arbeitsmarktprognose (i. S. d. Z 4) vorliegen: Für diese Versicherten soll im ersten Jahr die AIV leistungszuständig sein. Haben nun ASVG- und GSVG-Versicherte keinen Leistungsanspruch aus der AIV (auch bei ASVG-Versicherten ist dies durchaus denkbar, wenn etwa die Höhe der Unterhaltsansprüche einem Anspruch auf Notstandshilfe entgegensteht), wäre (wenn die These einer wirtschaftlichen Risikoaufteilung zwischen AIV und PV stimmt) trotzdem dieses eine Jahr abzuwarten. GSVG-Versicherte ohne Rückgriffsmöglichkeit auf alte Anwartschaftszeiten aus der AIV und ohne freiwillige Versicherung gemäß § 3 AIVG kämen dann aber in die Situation, dass sie – zumindest auf den ersten Blick – ohne wirtschaftliche Absicherung in diesem Jahr dastün-

**Maßgeblich ist eine
Arbeitslosmeldung
(G 155 Abs. 3a Z 2 ASVG).**



© Picture-Factory - Fotolia.com

²⁴ Zu den Details vgl. § 15 Abs. 5 AIVG.

²⁵ Pfeil in Dirschmied/Pfeil, AIVG³ (Loseblatt, 9. Erg.-Lfg. 2006) 164/1 (§ 15 Anm. 3.1.8).

den. Für diese Fallgruppe sind zwei Lösungsmöglichkeiten denkbar: Einerseits (das wäre die erste Lösungsvariante) könnte man die Geltung der Einjahresfrist nicht nur mit dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch damit begründen, dass die Rechtsordnung mit der freiwilligen Versicherung gemäß § 3 AIVG nur für die GSVG-, nicht aber die BSVG-Versicherten ohnedies Vorkehrung für dieses Risiko getroffen hat, welche aber der Versicherte aus freiem Entschluss nicht in Anspruch genommen hat. Vor allem aber ist in Erinnerung zu rufen, dass eine EU-Pension gemäß § 133 Abs. 2 GSVG ab dem 50. Lebensjahr bei Erfordernis der persönlichen Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebs möglich ist bzw. ansonsten die versicherte Person, ohne persönlich mitzuarbeiten, noch von den betrieblichen Einkünften leben kann und auf diese Weise wirtschaftlich abgesichert ist. Andererseits (das wäre die zweite Lösungsvariante) könnte man aber gerade beim GSVG-Versicherten, der hinsichtlich AIV nicht freiwillig vorgesorgt hat, bereits im ersten Jahr nach Z 2 den Härtefall sehen. Der ersten Lösungsvariante ist m. E. zu folgen: Ein Härtefall entsprechend der zweiten Lösungsvariante liegt m. E. nicht vor, denn gerade § 133 Abs. 2 GSVG macht für diese Fallgruppe von GSVG-Versicherten (nämlich jene ohne Leistungsanspruch nach AIVG) den entscheidenden Unterschied zum BSVG aus. Die aus der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung nach § 3 AIVG und vor allem aber die aus einem möglichen Pensionsantritt gemäß § 133 Abs. 2 GSVG resultierende sozialrechtliche Besserstellung gegenüber den BSVG-Versicherten rechtfertigt es, dass der Gesetzgeber für BSVG-Versicherte keine Jahresfrist vorsieht, während GSVG-Versicherte und ASVG-Versicherte der Regelung unterliegen, unabhängig davon, ob sie Anspruch auf Leistungen aus der AIV haben. Darin liegt m. E. der entscheidende sachliche Grund, der diese gesetzliche Differenzierung der Härtefallregelungen bei den BSVG-Versicherten einerseits und den ASVG- bzw. GSVG-Versicherten andererseits mit guten Gründen rechtfertigt.²⁶

b) Was fällt i. S. d. Z 2 unter „als arbeitslos gemeldet“?

Nach der Z 2 muss die versicherte Person i. S. d. § 12 AIVG arbeitslos gemeldet sein. Einerseits ist damit gemeint, dass der Begriff der Arbeitslosigkeit erfüllt sein muss, und andererseits muss eine entsprechende Meldung erstattet worden sein. Für den Begriff der Arbeitslosigkeit knüpft das Gesetz am Rechtsbegriff des § 12 AIVG an, insofern wird man unbe-

sehen die dortigen Tatbestandsvoraussetzungen zu beachten haben. Auch die Meldung als arbeitslos ist als „Arbeitslosmeldung“²⁷ bzw. als „Wiedermeldung“²⁸ im AIVG definiert.

Stellt die versicherte Person nach Bezug eines **Pensionsvorschusses** aus einem gescheiterten früheren Pensionsverfahren den Pensionsantrag nach Abs. 3a, könnte man gegen die Erfüllung des Tatbestands der Z 2 einwenden, dass dann ja in dieser Zeit gar keine Vermittlungstätigkeit erfolgt ist (vgl. § 23 Abs. 2 AIVG), obwohl der Versicherte arbeitslos gemeldet geblieben ist, sofern man in der Z 2 ergänzend zur dort vom Wortlaut geforderten Arbeitslosmeldung auch eine Vermittlungstätigkeit fordert. Kommt der Versicherte nämlich aus dem Bezug von Pensionsvorschuss,²⁹ könnte der Versicherte (etwa weil zuvor noch ein Arbeitsverhältnis bestanden hat) gar nicht oder zumindest nicht für das in Z 2 geforderte gesamte Jahr der Vermittlung des AMS unterliegen, soweit in diesem Jahr Pensionsvorschuss bezogen wurde, in der Folge die Klage zurückgezogen wurde und im Anschluss daran der Pensionsantrag wegen Härtefall gestellt wird. Wie oben ausgeführt ist es dem Gesetzgeber bei der Z 2 offenbar darum gegangen, im ersten Jahr der Arbeitslosmeldung das Risiko der AIV zuzuweisen und erst danach die Prüfung der Härtefallregelung zuzulassen. Würde man einen Pensionsvorschuss gemäß § 23 AIVG aus einem solchen früheren Leistungsverfahren als schädlich für die Härtefallregelung ansehen, läge darin allerdings eine zusätzliche Sanktion für den negativen Ausgang des Vorverfahrens (neben

Besondere Fälle und Meldung als arbeitslos.



© detailblick - Fotolia.com

²⁶ Ander Aussicht Ivansits/Weißensteiner, DRdA 2011, 179.

²⁷ § 17 Abs. 3 AIVG; vgl. dazu etwa Gerhartl, AIVG (2008) § 17 Rz 1 ff.

²⁸ Vgl. § 46 Abs. 5 AIVG.

²⁹ Beachte allerdings die in aller Regel greifende Sperrfrist gemäß § 362 Abs. 2 und 3 ASVG.

Nach der Z 2 muss die versicherte Person i. S. d. § 12 AIVG arbeitslos gemeldet sein. Einerseits ist damit gemeint, dass der Begriff der Arbeitslosigkeit erfüllt sein muss, und andererseits muss eine entsprechende Meldung erstattet worden sein.

der möglichen Sperrfrist gemäß § 362 ASVG und neben der möglichen endgültigen Leistungskürzung gemäß § 23 Abs. 7 AIVG), welche der Gesetzgeber aber nicht in der gebotenen Klarheit zum Ausdruck gebracht hat, denn es findet sich für eine solche Sanktion überhaupt kein Hinweis in der Härtefallregelung selbst und den Materialien dazu. Das Fehlen einer Vermittlungstätigkeit des AMS während des Pensionsvorschlusses mag zwar die Erstellung der Arbeitsmarktprogno­se i. S. d. Z 4 erschweren, dass eine solche aber möglich ist, zeigt der Vergleich mit dem BSVG, welches überhaupt ohne die einjährige Arbeitslosmeldung auskommt. Weil während des Bezugs des Pensionsvorschlusses eine Arbeitslosmeldung i. S. d. AIVG und damit auch i. S. d. Z 2 vorliegt, steht dies m. E. der Erfüllung des Tatbestands der Z 2 nicht entgegen, eine gegenteilige – das gescheiterte Pensionsvorverfahren zusätzlich pönalisierende – Wertung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.³⁰ Wenngleich vom OGH nicht explizit entschieden, ist darauf hinzuweisen, dass in zwei relevanten Härtefallentscheidungen in den Unterinstanzen die Erfüllung der Z 2 trotz Bezugs von Pensionsvorschuss nicht beanstandet worden ist.³¹ Die Praxis dürfte daher – zu Recht – bereits jetzt den Pensionsvorschuss als unschädlich für die Erfüllung des Tatbestands der Z 2 ansehen.

Bezieht die gemäß § 12 AIVG arbeitslos gemeldete versicherte Person **Krankengeld**, steht dies m. E. dem Tatbestand der Z 2 nicht entgegen: Bereits das AIVG stützt dieses Ergebnis, liegt doch im Fall einer Krankheit ein bloßer Ruhensgrund für eine Leistung aus dem AIVG vor,³² sodass nach der gesetzlichen Konzeption in dieser Zeit im Übrigen die Anspruchsvoraussetzungen des AIVG und insbesondere der Tatbestand der Arbeitsfähigkeit³³ erfüllt sind. Auch kann es m. E. keinen Unterschied machen, ob die als arbeitslos gemeldete Person Anspruch auf Krankengeld hat oder etwa aufgrund der Dauer der Krankheit ein solcher Anspruch nicht besteht, gleichzeitig aber die Krankheit noch keine IP gemäß § 255 Abs. 3 ASVG ermöglicht. Letztlich

würde eine Nichtberücksichtigung der Krankengeldbezugszeiten die Härtefallregelung geradezu auf den Kopf stellen, wenn man bei einer arbeitslosen Person, die krankheitsbedingt Krankengeld aus der AIV bezieht, deshalb die Härte verneint, weil sie zwar i. S. d. AIVG arbeitslos ist, aber dennoch wegen Krankheit arbeitsunfähig (i. S. d. § 120 Z 2 ASVG) ist: Die wegen Krankheit arbeitsunfähige Person wäre im Rahmen des Abs. 3a damit weniger schutzwürdig als die krankenversicherungsrechtlich gesunde versicherte Person. Auch hätte sonst ein nur kurzer Krankengeldbezug die absurde Rechtsfolge, dass die durchgehende einjährige Frist nach Z 2 nicht erfüllt wäre.

An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass es nach dem bisher Gesagten nur darauf ankommt, ob – ungeachtet eines Krankengeldbezugs – die für ein Jahr erfolgte Arbeitslosmeldung nachgewiesen ist,³⁴ es aber darüber hinaus keinen Unterschied machen kann, aus welcher vorhergehenden Versicherung heraus der Krankengeldbezug ermöglicht worden ist, also ob der Krankengeldbezug auf einer vorhergehenden Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder dem Bezug einer Leistung nach dem AIVG beruht.

3. Versicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (Z 3)

Mit dem Abstellen auf bestimmte Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit fügt sich die Neuregelung nahtlos in das System des APG ein. Das PensionsharmonisierungsG³⁵ brachte das APG und eine Novelle der SV-Gesetze, mit der die früheren Ersatzzeiten ab 1.1.2005 durch entsprechende Teilpflichtversicherungen in der PV abgelöst wurden.³⁶ Frühere Ersatzzeiten werden bei der Berechnung der Pension als Beitragszeiten mit einer Beitragsgrundlage behandelt und es müssen für sie aus der öffentlichen Hand auch Beiträge entrichtet werden. Aus systematischen Gründen unterscheidet seither das PV-Recht zwischen Zeiten einer Pflichtversicherung in der PV, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden,³⁷ Zeiten einer

Vorherige Integration auf dem Arbeitsmarkt (Z3).

30 Ebenso im Ergebnis Ivansits/Weißensteiner, DRdA 2011, 178 f., die damit argumentieren, dass es den Pensionswerbenden nicht zum Nachteil gereichen soll, „wenn sie in diesem Zeitraum nicht nur aus dem Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), sondern generell aus der Zeit der Vormerkung als arbeitssuchend heraus krankgeschrieben werden, weil auch in diesen Fällen die Arbeitsbereitschaft prinzipiell nicht verloren gegangen ist“. Sie regen in weiterer Folge eine entsprechende Klarstellung im Gesetz an.

31 OGH 20.12.2011, 10 ObS 113/11g und 20.12.2011, 10 ObS 119/11i.

32 § 16 Abs. 1 lit. a AIVG.

33 § 8 AIVG.

34 Vgl. i. d. S. auch OLG Linz 30.1.2012, 11 Rs 157/11d.

35 BGBl. I 2004/142.

36 § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g ASVG.

37 § 3 Abs. 1 Z 1 APG.

Teilversicherung in der PV, die aus diversen öffentlichen Mitteln finanziert werden,³⁸ und Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der PV.^{39, 40}

Die vom Gesetzgeber festgelegte erforderliche Zahl von Versicherungsmonaten sowie Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit mag nun durchaus als streng empfunden werden,⁴¹ dient aber offenbar dazu, den Härtefalltatbestand möglichst eng zu halten und ihn auf Personen zu beschränken, die aufgrund ihrer Erwerbskarriere in der Vergangenheit eine weitgehende Integration am Arbeitsmarkt aufweisen können.

4. Negative Arbeitsmarktprognose für zumutbare Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil (Z 4)

Der Tatbestand der Z 4 ist zweigliedrig: Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob die versicherte Person nur mehr die in Abs. 3b umschriebenen Verweisungstätigkeiten ausüben kann, und nur wenn dies bejaht werden kann, ist im zweiten Schritt in weiterer Folge die Einschränkung der Verweisbarkeit auf dem Arbeitsmarkt (negative Arbeitsmarktprognose) zu prüfen.⁴²

a) Auslegung der Wortfolge „und/oder“

Abs. 3b definiert im ersten Schritt Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil nach ihrem Schweregrad, dem mit ihnen verbundenen Zeitdruck und der Körperhaltung, wobei es sich um Personen mit einem sehr stark eingeschränkten medizinischen Leistungskalkül handeln muss.⁴³ Abs. 3b beschreibt nun jene Tätigkeiten, die das leichteste Anforderungsprofil erfüllen: Die versicherte Person darf – um in den Genuss der Härtefallregelung zu gelangen – nur mehr in der Lage sein, die in Abs. 3b umschriebenen und sonst keine weiteren Tätigkeiten auszuüben.⁴⁴ Abs. 3b stellt auf Tätigkeiten bei durchschnittlichem Zeitdruck, vorwiegend sitzender Haltung und/oder mehrmals täglich möglichem Haltungswechsel ab. Irritation bereitet hier im Gesetzeswortlaut die Wortfolge „und/oder“. Der OGH folgt im Einklang mit der engen Konzeption des Tatbestands durch den Gesetzgeber der engen Auslegung durch Ivansits/Weißensteiner:⁴⁵ Erfasst sind demnach einerseits „leichte körperliche Tätigkeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck und



© Imaginis - Fotolia.com

vorwiegend in sitzender Haltung ausgeübt werden und (= während der Ausübung der Tätigkeit) mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen (erste Fallgruppe)⁴⁶ und andererseits ... leichte körperliche Tätigkeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck vorwiegend in sitzender Haltung ausgeübt werden oder (= nicht während der Ausübung der Tätigkeit) mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen“.^{47, 48} Wesentlich für den Leistungsanspruch ist nach der Judikatur wie erwähnt, dass die versicherte Person sonst keine weiteren Verweisungstätigkeiten (wie im Gehen oder Stehen) mehr ausüben kann. Erst wenn feststeht, dass die versicherte Person in der Lage ist, nur mehr die in Abs. 3b umschriebenen Verweisungstätigkeiten auszuüben, ist in weiterer Folge die Einschränkung der Verweisbarkeit auf dem Arbeitsmarkt (negative Arbeitsmarktprognose) zu prüfen. Aus diesem Grund hat der OGH z. B. einen Härtefall verneint, wenn die versicherte Person jedenfalls noch in der Lage ist, Reinigungsarbeiten in Ordinationen und Büros zu verrichten und diese Tätigkeit nicht vorwiegend in sitzender, sondern in gehender und stehender Körperhaltung ausgeübt wird.⁴⁹ Daher ist es auch wesentlich, ob ein Haltungswechsel medizinisch notwendig ist oder sich „nur“ günstig auf das Beschwerdebild auswirkt.⁵⁰ Versicherte, die noch durchgehend sitzen können, sind nach Ivansits/Weißensteiner nicht von der Härtefallklausel erfasst, da ihr Leistungskalkül jenes, das in Abs. 3a i. V. m. 3b umschrieben ist, übersteigt.⁵¹ Gemeint sind damit jene

Schwierigkeiten bei der Auslegung der Wortfolge „und/oder“.

38 § 3 Abs. 1 Z 2 APG.

39 § 3 Abs. 1 Z 3 APG.

40 Mit weiteren Nachweisen: OGH 19.10.2010, 10 Ob S 145/10m, DRdA 2011/48, 541 (Resch).

41 Ivansits/Weißensteiner, DRdA 2011, 179.

42 Zutreffend etwa OGH 20.12.2011, 10 ObS 147/11g.

43 Grundlegend die Entscheidungen vom 20.12.2011, 10 ObS 105/11f, 10 ObS 113/11g, 10 ObS 119/11i, 10 ObS 147/11g und 10 ObS 167/11y sowie betr. BSVG 10 ObS 112/11k; weiters OGH 17.1.2012, 10 ObS 171/11m.

44 Grundlegend die in Fn. 43 zitierten Entscheidungen, jeweils unter Berufung auf Ivansits/Weißensteiner, DRdA 2011, 177.

45 DRdA 2011, 177 f.

46 Ivansits/Weißensteiner (DRdA 2011, 178) erwähnen als Beispiel für die erste Fallgruppe einen Parkgaragenkassier.

47 Ivansits/Weißensteiner (DRdA 2011, 178) erwähnen als Beispiel für diese zweite Fallgruppe eine Näherin.

48 Vgl. die in Fn. 43 zitierten Entscheidungen.

49 OGH 20.12.2011, 10 ObS 147/11g; 14.2.2012, 10 ObS 150/11y.

50 OGH 20.12.2011, 10 ObS 119/11i; 20.12.2011, 10 ObS 147/11g.

51 Ivansits/Weißensteiner, DRdA 2011, 178.

Leistungskalkül leichte körperliche Tätigkeiten.

Personen, die ohne nötigen Haltungswechsel die Tätigkeiten im Sitzen durchgehend ausführen können, dies entspricht auch der nunmehrigen aktuellen Rechtsprechung. Ivansits/Weißensteiner resümieren, dass jene Personen erfasst sind, die zwar krankheitsbedingt vorwiegend sitzen müssen, ohne jedoch längere Zeit sitzen zu können, und die einen Haltungswechsel brauchen.⁵² Es ist nun schwierig, diese Ergebnisse mit dem Wortlaut des Gesetzes zu begründen, spricht doch der (offensichtlich zu weit gefasste) Wortlaut „und/oder“ dafür, dass Tätigkeiten, die durchgehend im Sitzen ausgeführt werden können, vom Begriff der Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil miterfasst sind.

Aus diesem Grund ist an dieser Stelle **methodologische Kritik** angebracht: Im Ergebnis sichert die Bildung dieser zwei Fallgruppen die klar intendierte enge Konzeption der Härtefallregelung. Die vorgenommene Auffächerung in die beiden Fallgruppen versucht, dem Gesetzeswortlaut „und/oder“ einen sinnvollen Inhalt zuzuweisen. Naheliegender wäre m. E. gewesen, ausgehend von der in den Materialien erkennbaren Konzeption und den dortigen Hinweisen eine teleologische Reduktion der Wortfolge „und/oder“ auf „und“ durchzuführen und damit die für den Gesetzgeber völlig unwesentliche Frage offenzulassen, auf welche Art und Weise der Haltungswechsel möglich ist, ob nun unmittelbar während der Ausübung der Tätigkeit oder nicht unmittelbar während der Ausübung der Tätigkeit, denn eine solche Differenzierung findet sich nicht im Gesetz. Aus den Worten „und/oder“ ist m. E. die praktizierte Auffächerung in die beiden Fallgruppen gerade nicht ableitbar. Die Kritik bezieht sich damit auf die methodische Vorgangsweise, anstelle der m. E. gebotenen teleologischen Reduktion des Tatbestands einen Anwendungsbereich für das Wort „oder“ zu finden, womit im Ergebnis ein Rechtszustand geschaffen wird, der im Wesentlichen jenem nach einer teleologischen Reduktion des Wortlautes von „und/oder“ auf „und“ entsprechen dürfte: Die dafür bemühte Fallgruppenbildung erscheint dabei künstlich und hat den Zweck, einer sprachlich missglückten Regelung im Gesetz den (richtigen) engen Regelungsgehalt zu verleihen: Bei der auf diese Weise praktizierten Interpretation, die aus der Wortfolge „und/oder“ im Ergebnis alleine ein „und“ macht, liegt freilich der Sache nach eine teleologische Reduktion des Wortlauts vor.⁵³ Ziel der teleologischen Reduktion ist es ja, einen verglichen mit der Teleologie, also dem Normzweck, des Gesetzes

zu weit gefassten und somit zu undifferenzierten Wortsinn auf jenen Anwendungsbereich zu reduzieren, welcher gerade der ratio legis entspricht.⁵⁴

Positiv bleibt anzumerken, dass die vom OGH gefundene Lösung – wenngleich ohne die m. E. gebotene teleologische Reduktion – der Neuregelung den vom Gesetzgeber unzweifelhaft intendierten engen Anwendungsbereich verschafft und damit nicht unwesentlich die rechtspolitisch sinnvolle Übernahme der Härtefallregelung in das Dauerrecht mit dem 2. StabG 2012 ermöglicht hat.

b) Umschreibung der Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil

Mit **leichten körperlichen Tätigkeiten** stellt Abs. 3b auf ein Leistungskalkül ab, welches bei ungelerten Arbeitern grundsätzlich noch die Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt begründet. Der Begriff der leichten körperlichen Tätigkeiten ist wohl i. V. m. Abs. 3 zu interpretieren. Der Gesetzgeber knüpft in Abs. 3b an die Sachverständigenpraxis zu § 255 Abs. 3 ASVG an und versucht damit ein nicht unproblematisches Unterfangen, nämlich gleichsam die praktische Handhabung des Abs. 3 für die Zwecke der Abs. 3a und 3b in den Normtext zu gießen. Soweit der Gesetzgeber in einem solchen Fall mit unbestimmten Begriffen arbeitet, bleibt eine solche Verweisung auf Usancen und Begriffe aus der gutachterlichen Praxis beweglich. Insoweit stellt das Gesetz auf eine durchaus nicht in Stein gemeißelte Größe ab, die einer dynamischen Veränderung im Fall einer Veränderung der Praxis zu Abs. 3 durchaus zugänglich ist. Derzeit versteht die gerichtliche Praxis unter leichten Tätigkeiten offenbar körperliche Arbeiten, die mit einem (An-)Heben von maximal 10 kg und/oder Tragen von 5 kg verbunden sind,⁵⁵ wobei eine solche notgedrungen vereinfachende Beschreibung natürlich nicht den zahllosen denkbaren Sachverhaltskonstellationen von leichten Tätigkeiten gerecht werden kann, da ja ganz wesentlich ist, mit welcher Häufigkeit und mit welcher Zeitdauer diese Arbeiten anfallen: Es kann ja wohl kein Zweifel bestehen, dass damit nur ein näher zu definierendes gelegentliches Heben und Tragen während einer Arbeitsschicht gemeint sein kann. Die Frage, ob ein im konkreten Fall festgestelltes Leistungskalkül in seinen verschiedenen Facetten noch dem einer leichten körperlichen Tätigkeit entspricht, kann letztlich nur im Einzelfall anhand aller relevanten Parameter durch einen Sachverständigen beurteilt werden. Das OLG Linz hat etwa festgehalten, dass mit den angeführ-

52 A. a. O. 178.

53 Zur teleologischen Reduktion vgl. etwa F. Bydlinki in Rummel, ABGB⁹ (2000) § 7 Rz 7.

54 Zuletzt etwa Kramer, Juristische Methodenlehre³ (2010), 213.

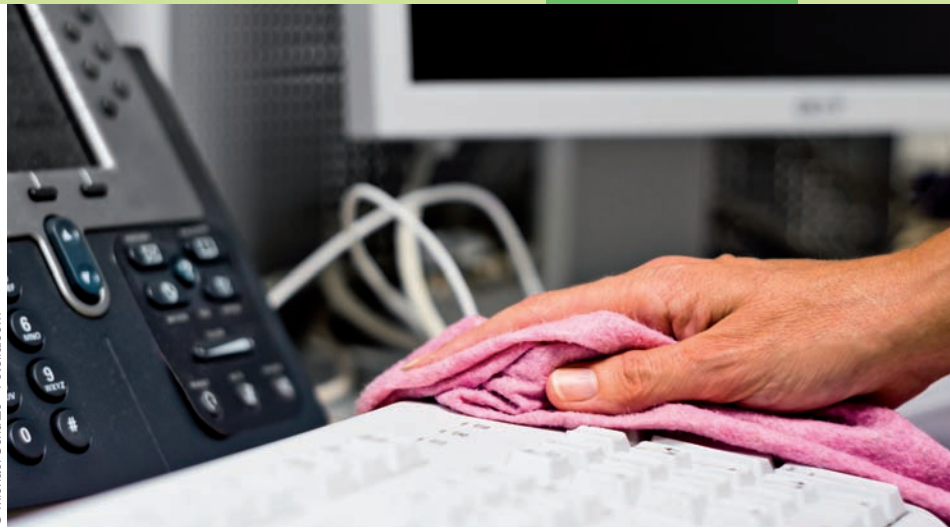
55 Ivansits/Weißensteiner, DRdA 2011, 177, unter Hinweis auf die Ausführungen des berufskundlichen Sachverständigen Zhedon im Rahmen des Projektes „Invalidität im Wandel“.

ten Gewichtsrößen (Heben von Lasten von 8 oder 10 kg oder Tragen von Lasten von 5 oder 4 kg) nur Spitzenbelastungen, aber keine Dauerbelastungen gemeint sein können.⁵⁶

Vergleichbare Volatilität (weil auf die Sachverständigenpraxis abstellend) besteht in Bezug auf die folgenden weiteren Tatbestandselemente: Als **durchschnittlicher Zeitdruck** wird in der berufskundlichen Praxis offenbar das handwerkliche Arbeiten außerhalb eines Akkordsystems bzw. ein Büroarbeiten ohne Fristen verstanden, ohne dass es zeitweise zu einem überdurchschnittlichen Zeitdruck kommt (wie ihn etwa eine termingebundene Fertigstellung, Kassarbeiten oder Telefondienste auslösen würden).⁵⁷ Letztlich ist daher auf Sachverständigenebene zu prüfen, in welchem Ausmaß eine noch zumutbare Verweisungstätigkeit mit Zeitdruckbelastung verbunden ist: Liegt im konkreten Fall der noch zumutbare Zeitdruck über dem Level des Abs. 3a und 3b (und sei es nur ein zeitweise überdurchschnittlicher Zeitdruck), läge der Härtefall nicht vor.⁵⁸ Eine Arbeit wird in der berufskundlichen Praxis offenbar dann als **vorwiegend im Sitzen** qualifiziert, wenn mehr als zwei Drittel der Arbeitszeit im Sitzen verbracht werden können.⁵⁹ Unter „**Haltungswechsel**“ versteht die Praxis offenbar ein kurzes Aufstehen etwa zwei bis vier Mal pro Stunde.⁶⁰

Ausgehend von diesem Leistungskalkül arbeiten die Sachverständigen mittlerweile mit **neuen Verweissberufen**, die noch keinen Härtefall darstellen: Angeführt werden die Tätigkeit als Bürohausbote,⁶¹ Tätigkeiten in der Poststelle,⁶² als Verpacker⁶³ oder als Tischmontagearbeiter (ausgeübt überwiegend im Stehen, unterbrochen durch fallweises Gehen und unter wechselnder Körperhaltung).⁶⁴

Mit der Tatbestandsvoraussetzung einer Beschäftigung/Erwerbstätigkeit, die in einer der physischen und psychischen Beeinträchtigung entsprechenden **Entfernung vom Wohnort** innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann, spricht das Gesetz die Problematik an, welche Wegstrecken zumutbar sind bzw. unter welchen Voraussetzungen auch der versicherten Person eine Übersiedlung zugemutet werden kann. Insofern ist auf die bereits ausführliche Vorjudikatur zu zumutbaren und unzumutbaren Anmarsch-



© Michael Schütze - Fotolia.com

wegen, Pendelstrecken und einem zumutbaren und unzumutbaren Übersiedeln beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zu verweisen.⁶⁵

Irrelevant ist, ob die versicherte Person die in der Z 4 geforderten noch möglichen Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil bereits ausgeübt hat oder nicht und ob sie diese Tätigkeit weiter ausüben könnte, denn die Zielrichtung dieser Regelung geht dahin, dass zusätzlich (nach der zwölfmonatigen Arbeitslosenmeldung) nicht zu erwarten sein darf, dass ein zumutbarer Arbeitsplatz innerhalb eines Jahres erlangt werden kann.⁶⁶

E. Zusammenfassung

Auszugehen ist vom klaren Normzweck einer sehr eng gefassten Härtefallregelung mit geringen Fallzahlen, deren Anlass eine Schutzlücke bei der Erwerbsunfähigkeit der Bauern bildet (C).

Die Härtefallregelung erfasst nicht Personen, die in den Genuss eines Berufsschutzes kommen, worunter auch eine Erwerbsunfähigkeitspension bei Erfordernis der eigenen Mitarbeit im Unternehmen ab 50 (§ 133 Abs. 2 GSVG) fällt (D 1).

Nach § 255 Abs. 3a Z 2 ist alleine die Meldung als arbeitslos maßgeblich, unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht (D 2a), ob Pensionsvorschuss oder Krankengeld bezogen wird (D 2b). Bei der vom OGH praktizierten Interpretation, die aus der Wortfolge „und/oder“ in § 255 Abs. 3b ASVG im Ergebnis alleine ein „und“ macht, liegt der Sache nach eine teleologische Reduktion des Wortlauts vor (D 4a).

Elemente des Leistungskalküls.

56 OLG Linz 16.2.2012, 11 Rs 118/11p (rechtskräftig).

57 Ivansits/Weißensteiner, DRdA 2011, 177, unter Hinweis auf die Ausführungen des berufskundlichen Sachverständigen Zheden im Rahmen des Projektes „Invalidität im Wandel“.

58 OGH 17.1.2012, 10 ObS 171/11m (unter 3.).

59 Ivansits/Weißensteiner, DRdA 2011, 177, unter Hinweis auf die Ausführungen des berufskundlichen Sachverständigen Zheden im Rahmen des Projektes „Invalidität im Wandel“.

60 Ivansits/Weißensteiner, DRdA 2011, 177, unter Hinweis auf die Ausführungen des berufskundlichen Sachverständigen Zheden im Rahmen des Projektes „Invalidität im Wandel“.

61 OLG Linz 30.1.2012, 11 Rs 154/11p; 8.2.2012, 12 Rs 147/11s und 8.2.2012, 11 Rs 204/11y (alle drei Entscheidungen sind rechtskräftig).

62 OLG Linz 8.2.2012, 11 Rs 204/11y (rechtskräftig).

63 OLG Linz 8.2.2012, 12 Rs 142/11f (rechtskräftig).

64 OLG Linz 8.2.2012, 12 Rs 142/11f (rechtskräftig).

65 Ausführlich m. w. N. Fördermayr, Geminderte Arbeitsfähigkeit (2009), 79 ff.

66 OGH 13.3.2012, 10 ObS 149/11a.